



Ersatz von Elektroheizungen (ortsfeste Widerstandsheizungen)

Zusatzinformationen zu gesetzlichen Vorschriften und Förderprogrammen in ausgewählten Kantonen

KANTON AARGAU

Gesetzliche Vorschriften:

Kantonales Energie Gesetz (1.9.2012) (Art. 7)

Verbot für neue Installationen von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen zur Gebäudeheizung und Verbot des Ersatzes von Elektroheizung mit Wasserverteilsystem mit Elektroheizungen. Ausnahmen werden durch die Energieverordnung geregelt (Art 24): Notheizung, Komfortheizung für eng begrenzte Heizzwecke, geringer Heizenergiebedarf (<5W/m²), Kellerräume

Der Kanton kann Ausnahmen als Hauptheizung bewilligen, wenn der Heizenergiebedarf höchstens 40% von einer herkömmlichen Widerstandsheizung beträgt und ein unabhängiges Gutachten diesen Energieverbrauch bestätigt.

Kantonale Förderungen

Voraussetzung für kantonale Förderungen ist in den meisten Fällen ein GEAK plus, die Konditionen sind auf der kantonalen Homepage ersichtlich:

https://www.ag.ch/de/bvu/energie/foerderungen_2/foerderungen_3.jsp

KANTON BERN

Gesetzliche Vorschriften:

Kantonales Energie Gesetz (1.1.2012) insbesondere Art. 40 und 72.

Verbot für neue Installationen von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen zur Gebäudeheizung und Verbot des Ersatzes von Elektroheizung mit Wasserverteilsystem mit Elektroheizungen.

Bestehende Elektroheizungen sind bis Ende 2031 zu ersetzen!

Kantonale Förderungen:

Bedingungen für kantonale Förderungen unter:

http://www.bve.be.ch/bve/de/index/energie/energie/foerderprogramm_energie/kantonale_foerderung/ersatz_elektroheizungen.html

KANTON GRAUBÜNDEN

Gesetzliche Vorschriften:

Kantonales Energiegesetz (20.4.2010), insbesondere Art. 10

Nicht zulässig sind:

- a) die Installation von neuen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung und der Ersatz des elektrischen Teils einer ortsfesten elektrischen Widerstandsheizung mit Wasserverteilsystem;
- b) der Einsatz einer ortsfesten elektrischen Widerstandsheizung als Zusatzheizung;
- c) die Installation einer neuen direkt-elektrischen Anlage zur Erwärmung des Brauchwarmwassers in Wohnbauten.

Die Regierung legt die Ausnahmen fest.

Kantonale Energieverordnung (BEV) (12.10.2010), Art. 24, Art. 25:

Eine Heizung gilt als Zusatzheizung im Sinne von Artikel 10, Absatz 1, Litera b des Gesetzes, wenn die Hauptheizung nicht den ganzen Leistungsbedarf decken kann.

Notheizungen bei Wärmepumpen dürfen insbesondere für Aussentemperaturen unter der Auslegetemperatur eingesetzt werden.

Notheizungen bei handbeschickten Holzheizungen sind bis zu einer Leistung von 50 Prozent des Leistungsbedarfs zulässig.

Frostschutzheizungen zur Vermeidung von Schäden an Anlagen stellen keine ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen im Sinne von Artikel 10 des Gesetzes dar.

Auf begründetes Gesuch hin kann ausnahmsweise die Installation neuer oder der Ersatz bestehender ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen bewilligt werden, wenn die betroffene Baute abgelegen oder schlecht zugänglich ist und die Installation eines anderen Heizsystems technisch nicht möglich, wirtschaftlich nicht tragbar oder in Anbetracht der Gesamtumstände unverhältnismässig ist.

Ausnahmen können insbesondere gewährt werden bei:

- a) Bergbahnstationen; b) Alphütten; c) Bergrestaurants; d) Schutzbauten; e) provisorischen Bauten.

Kantonale Förderungen:

Die Förderungen für Holz- und Wärmepumpenheizungen, Anschlüsse an Fernwärme sowie der Einbau eines Wärmeverteilsystems bei bestehenden dezentralen Elektroheizungen sind an Bedingungen betreffend die energetische Qualität der Gebäudehülle geknüpft.

Weitere aktuelle Informationen finden Sie unter:

www.aev.gr.ch/ee/beitraege

KANTON LUZERN

Gesetzliche Vorschriften: Keine Beschränkungen für Elektroheizungen. Auch Neuanlagen sind bis heute zulässig.

Kantonale Förderungen: Das aktuelle Förderprogramm ist unter www.energie.lu.ch ersichtlich.

KANTON WALLIS

Gesetzliche Vorschriften

Kantonales Energiegesetz (15.1.2004) und die Verordnung betreffend die rationelle Energienutzung in Bauten und Anlagen (VREN) (9.2.2011), insbesondere Art. 19

Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudeheizung wird nur bewilligt, falls es sich um eine Notheizung handelt welche zur Ergänzung der Leistung einer Hauptheizung installiert wird. Die Hauptheizung muss dabei gemäss aktuellen SIA Normen korrekt dimensioniert sein zur Beheizung des gesamten Gebäudes.

Die Installation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen als Zusatzheizung wird nicht bewilligt.

Eine Heizung gilt als Zusatzheizung, wenn sie als Ergänzung einer zu klein dimensionierten Hauptheizung (gemäss aktuellen SIA Normen) eingesetzt wird, welche bei der Auslegungstemperatur nicht den ganzen Leistungsbedarf decken kann.

Der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung wird nicht bewilligt.

Der Ersatz von defekten ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen wird nur bewilligt, falls das Gebäude kein Wasserverteilsystem zur Heizung besitzt.

Kantonale Förderungen

<https://www.vs.ch/web/sefh/finanzhilfe-energiebereich>

KANTON ZÜRICH

Gesetzliche Vorschriften:

Kantonales Energiegesetz (1.7.86), Art. 12,b.22 und der Vollzugsordner Energie. 1.6.13

Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung ist grundsätzlich nicht zulässig und ebenfalls nicht zulässig ist der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung. Bei defekten Elektropeicherheizungen mit einem Wasserverteilsystem dürfen Reparaturen vorgenommen werden. Hingegen ist der Ersatz einer Elektropeicherheizung durch eine neue Elektropeicherheizung nicht zulässig.

Kantonale Förderungen:

http://www.awel.zh.ch/internet/baudirektion/awel/de/energie_radioaktive_abfaelle/subventionen_beratung.html